

Gemeinde Bonstetten

1. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS)

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Bonstetten folgende Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung:

Art. 1

In § 4 Abs. 5 wird folgender Satz hinzugefügt:

Diese Regelung gilt nur für Grundstücke, die ab dem Inkrafttreten dieser Satzung erstmals erschlossen oder erstmals bebaut werden oder bei denen sich die Bebauung oder Nutzung wesentlich ändert.

Art. 2

§ 5 Abs. 6 entfällt.

Art. 3

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Bonstetten, den 18. Januar 2021

G l e i c h
Erster Bürgermeister